

## **Stellungnahme des**

### **Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)**

#### **zum Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Änderung des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).**

MIRO vertritt die Interessen der Hersteller von Kies-, Sand-, Quarzsand- und Natursteinprodukten. Die überwiegend mittelständisch geprägten, vielfach inhaber- oder familiengeführten Unternehmen mit fast 2.700 Werken und 22.500 Mitarbeitern sind in allen Regionen Deutschlands tätig. Sie stellen sicher, dass die jährliche Nachfrage nach etwa 500 Mio. t. Gesteinsrohstoffen auf kurzen Transportwegen verbrauchernah bedient werden kann.

Gesteinsrohstoffe bilden die Basis und damit quasi das „Fundament“ sämtlicher Bautätigkeiten in Deutschland. In großen Mengen werden sie insbesondere beim Bau und der Sanierung von Wohnungen und Gebäuden sowie von Infrastruktur mit den Verkehrswegen Straße, Schiene und Wasser benötigt. Spezielle Quarzsande und Kalksteinprodukte werden auch von anderen Industriezweigen wie der Stahl- und Chemieindustrie sowie der Landwirtschaft nachgefragt. Auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Windkraftausbau, der Geothermieanlagenbau und sämtlicher Kabelbau sind ohne die heimischen mineralischen Rohstoffe nicht realisierbar.

Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO) bekennt sich zu einem ambitionierten Umwelt- und Naturschutz und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

#### **Vorbemerkung**

Die Ziele des Koalitionsvertrags, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und das Verbandsklagerecht zu straffen, werden ausdrücklich begrüßt, ebenso wie das Anliegen, die Gewinnung heimischer Rohstoffe unter Wahrung von Umwelt- und Sozialstandards rechtlich zu erleichtern. Die Unternehmen der mineralischen Rohstoffindustrie sind von den Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in besonderem Maße betroffen, insbesondere im Rahmen UVP-pflichtiger oder immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Vorhaben. Dies betrifft unter anderem folgende Bereiche:

Genehmigungen neuer Gewinnungsflächen dauern teils bis zu zehn Jahre oder bleiben ganz aus. Die Folge sind regionale Engpässe, verlängerte Transportwege und steigende Emissionen. Eine vom [Bundeswirtschaftsministerium beauftragte EY-Studie](#) prognostiziert Versorgungsrisiken für die nächsten 25+ Jahre. Das bestehende Verbandsklagerecht leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag.

Die durch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz bereitgestellten Mittel müssen zügig wirksam werden. Sie werden zusätzliche Nachfrageimpulse bei der gesteinsgewinnenden Industrie setzen. Der Fall der Carolabrücke in Dresden zeigt exemplarisch den Handlungsbedarf. Langsame Planungs- und Genehmigungsverfahren sind hier hinderlich.

### **Die Forderungen im Einzelnen**

Im Einzelnen fordert MIRO:

#### **1. Rechtsmissbrauch explizit prüfen**

Um die Anzahl an Klageverfahren einzuschränken, gilt es zu prüfen, welcher Verband in welcher Sache Klage erhebt, und die Betroffenheit für Fälle einzuschränken, in denen die im Wesentlichen gleichen Kläger zu dem gleichen Thema mehrfach versuchen, ein Gericht zu befassen. In diesem Falle ist offensichtlich keine Klärung das Ziel, sondern vielmehr eine Verzögerung des Verfahrens auf unrechtmäßigem Wege. Die im Zuge der Gesetzesänderung bevorstehende Ausweitung der Klagebefugten rechtfertigt bzw. erfordert es i besonderem Maße, rechtsmissbräuchliche Klagen auszuschließen. Dadurch würde zudem die Funktionsfähigkeit der ohnehin überlasteten Verwaltungsgerichte nicht noch weiter eingeschränkt werden.

**MIRO schlägt vor, über die Schaffung eines vorgeschalteten behördlichen Überprüfungsverfahrens (wie in Art. 9 Abs. 2 aE angelegt) Rechtsmissbrauch explizit zu prüfen und entsprechende Klageverfahren, sofern gerechtfertigt, abzuweisen.**

#### **2. Entwicklung der Klageverfahren beobachten**

Mit dem neuen Entwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes wird der Anwendungsbereich für Umweltverbandsklagen erheblich ausgeweitet. So werden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Entscheidungen nach § 63 BNatSchG und Produktzulassungen zur Umsetzung von EU-Recht oder der Aarhus-Konvention ins Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz überführt. Zwar geht der Entwurf selbst von einem nur geringfügigen Anstieg der Verfahren aus, jedoch erscheint dies angesichts der erweiterten Klagebefugnisse und des erweiterten Kreises der anerkennungsfähigen Organisationen (s. 34 der Begründung zum Beschluss VII/8g der Vertragsstaatenkonferenz) zu optimistisch.

**MIRO schlägt unter Berücksichtigung des Ziels, das Verbandsklagerecht insgesamt einzuschränken, vor, eine umfangreiche Folgenabschätzung hinsichtlich der Anzahl von zukünftigen Verfahren vorzunehmen und das Ergebnis gegenüber den Zielen im Koalitionsvertrag abzuwägen. Sollte eine Zunahme an Klageverfahren zu erwarten**

sein, müssen Maßnahmen zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren ergriffen werden (dazu sogleich).

### **3. Beschleunigung gerichtlicher Verfahren**

Vorhabenträger sollten frühzeitig Investitionssicherheit, also belastbare behördliche Entscheidungen haben. Bei Klagen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sollte daher der gerichtliche Untersuchungsgrundsatz sowie das Vorbringen von Rügen ohne Substanz bzw. der Nachtrag von Rügen begrenzt werden. Der europäische Gesetzgeber misst den Umweltverbänden in den von ihnen behandelten Bereichen einen besonderen Sachverstand zu. Dieser besondere Sachverstand lässt es angemessen erscheinen, den im Verwaltungsprozessrecht geltenden Untersuchungsgrundsatz für Verbandsklagen einzuschränken und – vergleichbar dem Zivilprozessrecht – auf das Parteivorbringen und den dadurch konkretisierten Streitgegenstand zu begrenzen.

**MIRO schlägt vor, folgenden neuen Absatz unter § 2 einzufügen:**

***§ 86 I VwGO findet auf Klagen, die auf §2 Abs. 1 UmwRG gestützt sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gericht auf die Prüfung von Rügen, die sich aus den zur Begründung dienenden Tatsachen, Beweismitteln und Anträgen ergeben, beschränkt ist.***

### **4. Lokale Präsenz klagender Verbände konkretisieren**

Der Gesetzentwurf präzisiert die räumliche Einschränkung für Klagen von Verbänden, ohne die Betroffenheit tatsächlich einzuschränken. Aus Sicht von MIRO sollte § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG dahingehend ergänzt werden, dass eine aktive organisatorische Präsenz (z. B. Orts- oder Kreisverband) in der betroffenen Kommune Voraussetzung für die Klagebefugnis ist. Dies stärkt die lokale Verankerung und reduziert Klagen mit rein formaler Betroffenheit.

**MIRO schlägt vor, das berechtigte Interesse nach UmwRG folgend zu präzisieren:**

#### **§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**

***geltend macht, in dem räumlichen Bereich, für den die Anerkennung nach § 3 gilt, und in dem sie durch eine nachgewiesene organisatorische Struktur in der betroffenen Kommune vertreten ist, durch die Entscheidung oder deren Unterlassen berührt zu sein.***

#### **Ergänzung in § 3 Absatz 1 Satz 2 UmwRG**

***In der Anerkennung ist der Satzung oder der sonstigen Verfassung der entsprechende räumliche Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, unter Angabe der konkreten kommunalen Organisationsstruktur (z.B. Orts- oder Kreisverband) festzulegen.***

## 5. Weitere Beschleunigungsinstrumente prüfen

Die mit der Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ergriffenen Maßnahmen werden nicht ausreichen, um Planungs- und Genehmigungsverfahren im benötigten Umfang zu beschleunigen. Der Gesetzesprozess sollte daher um weitere Verfahren ergänzt werden.

**MIRO schlägt vor, dass im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zur Novellierung des UmwRG folgende Schritte parallel geprüft werden:**

- **feste Zeitrahmen für Genehmigungen mit Sanktionsmöglichkeiten,**
- **rechtliche Festschreibung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für Rohstoffprojekte,**
- **Ausweisung von Vorranggebieten zur Rohstoffgewinnung,**
- **Zentralisierung von Genehmigungsbehörden,**
- **Integration von Rohstoffgewinnung und Naturschutz durch das Modell „Natur auf Zeit“,**
- **Effizienzsteigerung bei Gerichtsverfahren durch Begrenzung der gerichtlichen Prüftiefe auf europäisches Niveau.**

12. August 2025

---

MIRO ist registrierter Interessenvertreter gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und hält sich an den [Verhaltenskodex des Lobbyregistergesetzes](#). Die Eintragung im Lobbyregister besteht unter der Registernummer [R000660](#). Erfahren Sie mehr unter [www.bv-miro.org](http://www.bv-miro.org).

**BUNDESVERBAND MINERALISCHE ROHSTOFFE e.V. (MIRO)**

Luisenstraße 45, 10117 Berlin

Tel.: 030 – 2021 566 22

